

Positionspapier mit Antworten zu den 8 Punkten des Hessischen Apothekerverbandes bezüglich der „Sicherheit bei der Rezeptabrechnung“

Sicherheit bei der Rezeptabrechnung: 8 Punkte – die Sie bei Ihrem (künftigen) Rezeptabrechner „abklopfen“ sollten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Rezeptbelieferung erwerben Sie die Vergütungsforderung gegen den Kostenträger und die Verantwortung über die Patientendaten. Bis zur Auskehrung der Rezeptgelder und der endgültigen Erledigung der Vergütungsforderung sollte es zu keinem Bruch dieser unmittelbaren Inhaberschaft und Zuständigkeit kommen.

Vor der reinen Betrachtung der Preiskonditionen (auch der Kosten für besondere Leistungen) sollten bei der Beauftragung eines Apotheken-Rechenzentrums folgende Punkte im Fokus stehen, mit denen den Aspekten Sicherheit, Transparenz und Vertrauen Rechnung getragen wird:

1. Inhaberschaft der Vergütungsforderung gegen den Kostenträger:

Mit Belieferung des Rezeptes erwirbt der Apothekeninhaber/die Apothekeninhaberin die Vergütungsforderung gegen den Kostenträger. Die jeweiligen Arzneilieferverträge sehen vor, dass das beauftragte Rechenzentrum die Forderung für die Apotheke geltend macht und die Forderung mit Zahlung an das Rechenzentrum erfüllt ist. In der Gesamtheit der Arzneilieferverträge ist eine Liquiditätssicherung der Apotheken vorgesehen – und zwar durch Abschlagszahlungen an die Apotheken-Rechenzentren vor Rechnungserstellung. Hinterfragen Sie daher stets die Notwendigkeit einer Abtretung gegenüber dem Apotheken-Rechenzentrum. Bei einem Auszahlungsmodell, das sich an den Vorauszahlungen der Kostenträger orientiert, sollte diese Notwendigkeit nicht bestehen. Die Nachteile einer Abtretung zeigen sich bei einer wirtschaftlichen Krise des Apotheken-Rechenzentrums, denn dieses ist nach der Abtretung Vollrechtsinhaber der Vergütungsforderung.

***Digitales Rezept Zentrum:** Die Apotheke bleibt zu jeder Zeit Inhaberin der Vergütungsforderung gegen den Kostenträger. Dies ist explizit zu Ihren Gunsten unter § 2 Abs. 1 S. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als AGB bezeichnet) zu Ihrem Rezeptabrechnungsvertrag mit dem Digitalen Rezept Zentrum (nachfolgend als DRZ bezeichnet) geregelt. Eine Abtretung Ihrer Forderungen gegen die Krankenkasse an das DRZ ist im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses explizit nicht vorgesehen.*

2. Zugriff und Zugang zu Rezepten:

Verbleiben Sie Inhaber der Vergütungsforderung gegen den Kostenträger, so ist auch zu jeder Zeit der Zugriff auf die körperlichen Rezepte rechtlich gewährleistet und nur durch den Fortgang der tatsächlichen Abrechnung hin zu den Kostenträgern eingeschränkt.

Lassen Sie sich also versichern, dass eine Rückholung der Rezepte bis zur Einreichung beim Kostenträger unbeschränkt möglich ist.

***Digitales Rezept Zentrum:** Gerne versichern wir Ihnen hiermit, dass eine Rückholung der Rezepte bis zur Einreichung beim Kostenträger uneingeschränkt möglich ist.*

3. Eigene Abrechnungsleistung, Klarheit über die (juristische) Person des Abrechners:

Um die vorgenannten Prinzipien hinsichtlich der Inhaberschaft der Rezeptgeldforderung, des Zugangs zu den Rezepten und dem Datenschutz am ehesten sicherzustellen, bedarf es einer eigenen Abrechnung durch das Rechenzentrum. Hinterfragen Sie, ob stattdessen die Ausgliederung einzelner Abrechnungsschritte an Dritte (auch Tochtergesellschaften) erfolgt, laufen etwa sogar Zahlungsströme über diese?

***Digitales Rezept Zentrum:** Das DRZ erbringt Ihnen gegenüber zu jeder Zeit eine eigene Abrechnungsleistung. Eine Ausgliederung einzelner Abrechnungsschritte an Dritte findet nicht statt. Somit besteht für Sie zu jeder Zeit Klarheit über die (juristische) Person des Abrechners.*

4. Dokumentation der Datenverarbeitung, Datenschutz-Transparenz:

Mit der Übergabe der Rezepte zur Abrechnung verlieren Sie nicht die Verantwortlichkeit über die Daten - sichern Sie sich daher auch dahin gehend den Zugriff. Wichtig hierbei ist die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung. Kann der Abrechner Auskunft geben über ein Konzept zum Datenschutz, zur Datenlöschung? Besteht für die Kunden der unmittelbare Zugang zum Datenschutzbeauftragten des Unternehmens? Kann das Unternehmen über eigene Kontakte und Ansprechpartner bei der zuständigen Landes-Datenschutz-Aufsichtsbehörde berichten?

***Digitales Rezept Zentrum:** Die Dokumentation der Datenverarbeitung und die Datenschutz-Transparenz ist beim DRZ vollumfänglich gewährleistet: Selbstverständlich haben wir auch mit Ihnen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen, wobei wir alle Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) erfüllen. Das DRZ verfügt darüber hinaus sowohl über ein Datenschutz- als auch über ein entsprechendes Löschkonzept. Als Kunde haben Sie außerdem einen unmittelbaren Zugang zum Datenschutzbeauftragten des DRZ. Nähere Informationen hierzu finden Sie wie gewohnt in unseren Datenschutzhinweisen: <https://www.digitales-rezept-zentrum.de/datenschutz/> Das DRZ hat eigene Kontakte und Ansprechpartner beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA).*

5. Treuhandkonto, Transparenz:

Dass die Rezeptgelder auf dem Konto den Kunden zustehen, versteht sich eigentlich von selbst. Jenseits vertraglicher Verpflichtungen, den Zugriff für andere Zwecke zu unterlassen, kommt es auf die tatsächliche Konstruktion des Treuhandkontos und die Transparenz für den Kunden an. Unabdingbar ist die Einrichtung eines offenen Treuhandkontos zugunsten der Apotheken.

***Digitales Rezept Zentrum:** Mit Abschluss Ihres Rezeptabrechnungsvertrages erlauben Sie uns, Ihre Forderungen gegen die Krankenkasse für Sie (auf Ihre Rechnung) einzuziehen. Wir veranlassen die Krankenkassen, diese Forderungen zu erfüllen, indem diese den entsprechenden Betrag auf ein treuhänderisch verwaltetes Fremdgeldkonto bei der Deutschen*

Apotheker- und Ärztebank eG einzahlen. Ihre Gelder werden also zu keinem Zeitpunkt mit dem Vermögen des Digitalen Rezept Zentrums vermischt. Nach dem Eintreffen der Gelder auf dem Fremdgeldkonto werden die Gelder zu den vereinbarten Terminen an Sie weitergeleitet. Dabei werden lediglich die vereinbarte Vergütung für unsere Dienstleistung sowie Vorschüsse, die wir Ihnen bereits ausgezahlt haben, in Abzug gebracht. Darüber hinaus steht das treuhänderisch verwaltete Fremdgeldkonto für den Zugriff des Digitalen Rezept Zentrums und deren Gläubiger nicht zur Verfügung.

6. Ansprechpartner:

Transparenz und Erreichbarkeit auf allen Ebenen des Abrechners muss gewährleistet sein. Ermitteln Sie jenseits des für Sie zuständigen Vertriebsmitarbeiters Ihren unmittelbaren Ansprechpartner im Unternehmen u.a. zu Fragen der Abholung/des Versands, der Treuhandbuchhaltung, Rezeptverarbeitung.

***Digitales Rezept Zentrum:** Selbstverständlich sind wir als Ihr Rezeptabrechner jederzeit für sie erreichbar. Als Ihr unmittelbarer Ansprechpartner steht Ihnen beim DRZ das Team der Kundenbetreuung unter 08151/4442-686 zu den üblichen Bürozeiten jederzeit gerne zur Verfügung.*

7. Vertragsdetails (neben der Frage der Abtretung) Kündigungsfolgen:

Vergewissern Sie sich bereits vor Vertragsschluss der Voraussetzungen für eine Kündigung und deren Folgen. Insbesondere Klauseln, die eine Kündigung bzw. die Entscheidung hierüber erschweren, sollten kritisch betrachtet werden.

***Digitales Rezept Zentrum:** Für Fragen zu Ihrem Rezeptabrechnungsvertrag steht Ihnen das unter Ziff. 6 bezeichnete Kundenbetreuungsteam ebenfalls gerne zur Verfügung.*

8. Kündigungsgründe:

Der Apotheken-Abrechnungsvertrag ist von besonderen Pflichten geprägt hinsichtlich der Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Liefervertrags- und Gesetzeskonformität. Verstöße gegen Hauptpflichten aus dem Abrechnungsvertrag können einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellen.

Im Zweifelsfall und bei Fragen sollten Sie fachkundige Beratung in Anspruch nehmen.

***Digitales Rezept Zentrum:** Gerne versichern wir Ihnen, dass wir als DRZ zu jeder Zeit unseren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Wir werden alles dafür tun, dass Sie als Kunde jetzt und in der Zukunft mit unserer Abrechnungstätigkeit zufrieden sind.*

Mit freundlichen Grüßen
Hessischer Apothekerverband e.V.